

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1782

8 (21.2.1782) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generalrescript an sämtliche Baden Badische Ober- und Aemtere exclusive Weinheim und Rodenmachern, und die Aemter der hintern Grafschaft Sponheim d. d. Karlsruhe den 9ten Januar 1782. *SKV.* 267 — 270.
Abstellung des übermäßigen Aufwands bey Hochzeiten im Baden Badischen.

Carl Friderich K.

Unsere Gruß!

GLEICHWIE in unserm Durlachischen Landestheil bestimmte Verordnungen gegen den übermäßigen Aufwand bey Leichen, Trauern, Kindtaufen und Gevatterschaften, auch Hochzeiten vorliegen, so hat auch Unser übriger Baden Badischer Landestheil in Betref der ersten vier Gegenstände mittelst der Verordnungen Seiner Liebden des Herrn Marggraven Augusts Georgs Christmilbester Gedächtnis vom 29sten October 1768 und 16ten Jenner 1771. seine angemessene Vorschriften erhalten, bey denen wir es daher billig bewenden lassen. Nur wegen des überflüssigen Aufwands bey Hochzeiten ist eine neuere bestimmte Verordnung allda bisher nicht ergangen. Es hätte auch deren eigentlich nicht bedürft, wenn dasjenige, was von unsern Vorfahrern in der Baden, Badischen Landesordnung verordnet worden, jederzeit genau befolgt würde. Nachdem wir aber glaublich berichtet worden, daß solches Umwesen zum theil in nicht genugsamer Bekanntschaft mit jener zur Zeit nicht durch den Druck bekannt gemachten Ordnung seinen Grund habe, doch aber die Abschreibung solches niemand zum Nutzen erreichenden, den Nahrungsstand neu angehender Eheleute aber merklich schwächenden, auch zu allerley Unordnungen und Arbeitsversäumnissen Ulaß gebenden, folglich mit dem Wohl Unserer lieben Unterthanen nicht vereinbarlichen Aufwands, uns hoch angelegen ist; So finden wir uns gnädigst bewogen. jene in gedachter Landesordnung befindliche Vorschrift in nachstehender Maaße zu jedermanns Wißenschaft kund zu thun, zu erneuern, und zu bestätigen.

1. Sollen zu Hochzeiten auffer der Verlobten Eltern und Großeltern, oder Urgroßeltern, den Geschwistern der Eltern oder der Verlobten selbst, und deren Kindern, sodann den etwaigen Kindern eines oder des andern Verlobten, und den Ehegatten eines oder des andern der vorgeordneten Verwandten, von weltern Verwandten fremder, oder guten Freunden mehr nicht als acht Personen geladen werden, bey Strafe von 4 fl. welche uns der, welcher die Hochzeit ausrichtet, und von 1 fl. so für jede weiters geladene Person der, welcher sie geladen hat, halb uns, und halb in des Dits Almosen zu erlegen hat.

2. Würde aber jemand aus Freundschaft, oder sonst ungeladen bey einiger Mahlzeit sich einfinden, so soll derselbe selbst obgedachte halbtbeilige Strafe von 1 fl. erlegen, unangesehen, ob durch ihn die Zahl der erlaubten Personen überschritten werde, oder nicht. Doch bleibt nach wie vor jedermann erlaubt, den jungen Leuten zu Ehren ohne deren Kosten mit ihnen zur Kirche und zum Einsegnen zu gehen. Hierunter soll

3. Alle Gefährde, die etwa mit Haltung einiger zu gleicher Zeit gebenden Nebenmahl, oder mehrerer nacheinander gebenden Gastmahle oder mittelst des Vorwands, daß jeder für sein Geld zehrte, gänzlich abgeschnitten und verbotten seyn, so daß, wenn dennoch dieser unserer Verordnung zuwider einiges Nebenmahl gereicht, oder nach dem nur einmal erlaubten Hochzeitmahl gegeben würde, jede dabey erscheinende Person ohne Unterschied 1 fl. der aber, so die Hochzeit oder solches Mahl ausrichtet, 5 fl. Strafe, alles halb uns und halb dem Ditsalmosen gehdrig, erlegen soll. Ferner

4. Sollen bey dem erlaubten Hochzeitmahl mehr nicht als drey Trachten, und zu jeder Tracht mehr nicht als 4 Schüsseln oder Gerichte Essen gegeben werden, widrigenfalls uns der, so die Mahlzeit giebt, für jede Uebertretung mit 4 fl. zur Strafe verfallen seyn. Desgleichen

5. Wollen wir auffer den Eltern oder Schwiegereltern der Verlobten (welchen wir hierinn ihren Willen lassen niemand, wie nah oder ferer verwandt sey, gestatten, bey dieser Gelegenheit einige Schenkung den Verlobten zu thun, oder von ihnen zu empfangen, es seye gleich was es wolle, oder unter welchem Vorwand es geschehe, widrigenfalls das Geschenk confiscirt, auch die schenkende Person dessen Werth uns zur Strafe zu erlegen angehalten werden soll. Doch ist unter diesen unerlaubten Geschenken eine von den Kästen denen bey dem Hochzeitmahl mit der Bedienung beschäftigten Personen zu reichende mäßige mithin von jeder einzelnen Person nicht mehr als höchstens 18 kreuzer betragende Belohnung nicht verstanden. Uebrigens

6. Soll niemand, er seye Reich oder Arm, Mann oder Frau, von einem Ort in der andern zu Hochzeiten und Hochzeitmahlen gehen, er seye dann mit den Verlobten, wie obsteht, verwandt, auch daneben gebührend dazu eingeladen, bey Strafe von 1 fl. so jede solche Person, und von 5 fl. so derjenige, der die Hochzeit ausrichtet, (wenn von seiner Seite eine solche auswärtige nicht, wie obsteht, verwandte Person eingeladen worden wäre, uns zu erlegen hat. Gleichwie aber übrigen

7) hierbey lediglich unser Absehen auf das Wohl unserer Unterthanen, mithin auf Vermeidung jenes damit nicht bestehenden Vorgehens gerichtet ist, also soll die Strafe bey dem, der wiederholter in der Verfehlung gegen diese unsere landesfürstliche Verordnung sich betretten liese, verdoppelt, übrigen aber dem, der die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend wäre, solche mit Thurnsigen bey Wasser und Brod also, daß jedesmal für 24 Stund ein halber Gulden abgerechnet werde, abzuwässen erlaubt seyn.

Diese Unsere so gnädigste als ernstliche Willensmeinung habt ihr zur gebührenden Publication aller Orten zu bringen, daß solche sträfflich in Vollzug gesetzt werde, zu sorgen, und euch übrigen selbst darnach zu achten. Inmassen Wir Uns versehen, und euch in Gnaden wohl beygethan verbleiben. Ergeben Carlsruhe q. s.

Generaldekret an sämtliche Baden-Badische Ober- und Aemter exclusive Weinheim und Rossmachern, de dato Carlsruhe, den 30sten Jan 1782. S. N. 981.

Was wegen der Juden-Häuser zu berichten.

Da die den Juden zustehenden Häuser und Gebäude durchgehends nicht in der Brand-Assurance begriffen seyen, und warum sie ausgelassen worden? ist schleunigst zu berichten. Decretum quo supra.

Citationes edictales.

Stein. Obchon der Burger und Maurer Fridrich Diez zu Spielberg anno 1777 ausgefriesen worden, daß ihm niemand nichts mehr borgen solle, seine bereits contrahirt gehabte Schulden auch bezahlt wurden, so haben sich doch seitdem wiederum so viele Schulden bey ihm ergeben, daß er ganntmäßig erkundet worden. Es ist daher eine Schulden Liquidation, und zu Erzielung eines allersfalligen pacti romissivi Terminus auf Samstag den 2ten Merz dieses Jahrs festgesetzt worden. Weßwegen alle dieselige so an erwähnten Diezen, und seine Ehefrau etwas zu fordern haben, besagten Tag auf dabiefigem Rathhaus früh um 8 Uhr sub poena præclusi zu erscheinen hiermit vorgeladen werden, wobey sie die Beweisse der Forderungen zugleich mitbringen sollen. Stein, den 18. Febr. 1782.
Hochfürstl. Markgräf. Badisches Ober- und Amt allda.

Pforzheim. Demnach Abraham Salomon von hier gebürtig, welcher vor einigen 20 Jahren zur christlichen Religion übergetreten, und den Namen Kreuzberg erhalten hat, mit Hinterlassung mehrerer Schulden aus dahiesigen Hochfürstl. Länden entwichen, und dem äusserlichen Vernehmen nach zum Judenthum wieder zurückgekehrt ist, desselben Vermögen aber in Gemässheit derer gleich damals schon ergangenen Hochfürstlichen Befehlen im Arrest belegt worden, und demselben durch den Tod seines unlängst verstorbenen Vaters Salomon Abrahams einiges dergleichen zugefallen ist, dieser Erbtheil aber nach dem neuen Hochfürstlichen Befehl vom 23sten p. m. H. M. 689 & 90 fernerhin noch mit Arrest befrachtet bleiben soll, zugleich aber auch gnädigst befohlen worden, den entwichenen Abraham Salomon nachgehens genannt Kreuzberg eben so als dessen Creditorschafft edictaliter vorzuladen; als wirst du Abraham Salomon nachgehends genannt Kreuzberg, so wie deine sämtliche Glaubigere hiermit dergestalt öffentlich aufgefordert daß du Kreuzberg binnen 3 Monathen a dato an gerechnet, wovon ein Monat für den ersten, ein Monat für den zweyten, und ein Monat für den dritten und letzten Termin anberaumt wird; vor dahiesigem Oberamt persönlich erscheinen, und deines Austritts sowohl als Schulden halber Red und Antwort geben sollst; du erscheinst nun oder nicht, so wird dennoch geschehen was rechtens ist. Desselben Gläubigere aber sollen innerhalb 6 Wochen wovon ihnen 14 Tage zum ersten, 14 Tage zum zweyten, und 14 Tage zum dritten und letzten Termin anberaumt wird, ebenfalls vor dahiesigem Oberamt, und zwar Mittwoch den 13ten Merz a. c. persönlich oder durch genußsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre habenden Forderungen gehörig liquidiren, widrigenfalls sie mit solch. n. ansonsten ausgeschlossen werden sollen. Pforzheim den 14ten Febr. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Stein. In der Eanttsache derer Andreas Niedischen Eheleute zu Langensteinbach werden die Creditores zur Schulden Liquidation und Streit über das Vorzugsrecht auf Montag den 1ten Merzen dieses Jahrs bey Verlust der Forderung, mit dem Anhang vorgeladen, daß sie gedachten Tags Vormittags um 8 Uhr auf dem Rathhhaus zu gedachtem Langensteinbach bey dem abgeordneten hiesigen Actuario erscheinen, und unter Mitbringung des Beweiffes ihre Forderungen nebst dem allenfalls zuwendenden Vorzugs-Recht darthun sollen. Signatum Stein, den 10ten Febr. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Ober- und Amt allda.

Birkenfeld. Die disseitige hohe Landes-Regierung zu Carlsruh hat befohlen, daß in dem Oberamt Birkenfeld und dem damit verbundenen Amt Idar neue Hypotheken-Bücher errichtet werden sollen. Da nun hierunter die Begründung des öffentlichen Credits und die mehrere Sicherheit der Glaubiger beabsichtigt wird; So macht man dieses hiemit öffentlich bekannt, und werden Krafft dieses alle diejenige, welche Unterpands-Verschreibungen auf Häuser oder liegende Güter, so in dem Oberamt Birkenfeld und Amt Idar gelegen sind, in Händen haben, edictaliter aufgerufen, daß sie von jezo binnen 4 Monathen sich bey dem zu diesem Geschäft bevollmächtigten Oberamts Registrator Herrn Stork dahier zu Birkenfeld, als wozu jeder Samstag der Woche angekehrt ist, melden, ihre in Händen habende nach der bisherigen ins Künftige nicht mehr gültigen Forn-ausgefertigte gerichtliche und noch nicht getilgte Pfand-Verschreibungen im Originali produciren, auch wann die Pfand-Verschreibungen durch Erbschafft, Tausch, Cession oder andern rechtsgültige Handlung auf sie gekommen, sich zu deren Besitz gehörig legitimiren, und sodann weitem Bescheid gewärtigen sollen.

Alle diejenige, welche sich binnen denen hier peremptorie festgesetzten 4 Monathen nicht melden, werden nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört, und haben sie es sich selbst zu zuschreiben, wann sodann auf ihre in Händen habende gerichtliche Pfand-Verschreibungen nicht mehr als auf solche, sondern bloß auf privat-Hypotheken in vorkommenden Fällen Rücksicht genommen werden kann. Sign. Birkenfeld, den 16ten Jan. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der hintern Graffschafft Sponheim,
Sreyherr von Liebenstein,
Reinhard.

Pforzheim. Alle diejenige, welche jan die in Ganth gerathene Jacob Wenzische Eheleute in Dürra eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hierdurch auf Dienstag den 19ten Febr.

ad liquidandum & certandum super prioritare vor hiesiges Oberamt sub poena praeclusi vorgeladen.
Pforzheim, den 24 Januar 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bey dem Handelsmann Melazzo ist ein Logis für ein oder zwey ledige Personen mit oder ohne Meubels zu verlehnen.

Carlsruhe. In dem Modelischen Zirkelhaus ist die obere Etage mit oder ohne Meubles vor ledige und verheirathete Personen täglich zu verlehnen und zu beziehen.

Nachricht.

Carlsruhe. Diejenige, welche Lächer, Garn, und Faden auf die Herzoglich Württembergische Luchblatze geben wollen, können es nun wiederum alle Tage, an den Handelsmann Johann Carl Roman dahier abgeben, welcher es bestens besorgen wird. Carlsruhe den 22sten Febr. 1782.

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. In der Schmiederischen Buchhandlung ist zu haben, weitere Beleuchtung der Niehrlichen Sache in Absicht derer als ansößig und kezerlich angefochtenen Disputirsätze: Sätze dieses Lehrers aus der practischen Philosophie von welcher Beschuldigung der Angrund sowohl im philosophischen als theologischen Betracht durch Schreiben und ausführliche Bedenken von denen philosophischen und theologischen Fakultäten derer katholischen Akademien zu Wien, Prag, Juld und Salzburg, und ihren Directoren, ferner durch angehängte Bemerkungen eines sichern katholischen Privat-Schriftstellers näher dargelegt wird, mit einem der übrigen Beschaffenheit dieser Sache angemessenen Vorbericht a 1 fl. 30 fr.

Geborne.

Carlsruhe. Den 13ten Februar: Carl Jacob, Vater: Hr. Johann Christoph Wdtel, Fürstl. Canzleydiener. Den 14ten: Christian Heinrich, Vater: Herr Carl Alexander Bauer, Fürstl. Rechnungsrath und Zedelverwalter. Den 17ten: Caroline Louise, Vater: Herr Carl Ludwig Christoph von Knieffelt, Fürstl. Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath. Den 18ten: Caroline Elisabeth Friedrike, Vater: Herr Johann Philipp Jacob Umrath, Fürstl. Hofraths-Canzlist.

Durlach. Den 9ten Februar: Jacob Friedrich, Vater: Philipp Friedrich Meyer, Maler in der Faj. Fabrique. Den 11ten: Johann Philipp, Vater: Jacob Friedrich Chanzen, Arbeiter in der Faj. Fabrique. Tod. Christoph Jacob Friedrich, Vater: Johann Georg Kuhn, Bürger und Weingärtner. Den 12ten: Carl Heinrich, Vater: Christian Reul, Bürger und Kiefer. Den 13ten: Anne Wilhelmine Catharine: Vater: Johann Ernst Bauer, Steinhauer. Den 15ten: Lodgedobren- ein Töchterlein, Vater: Johann Jacob Rittershöfer, Bürger und Schuhmacher. Den 16ten: Barbara Dorothee Magdalene, Vater: Johann Andreas Waigel, Weingärtner.

Pforzheim. Den 7ten Februar: Johann Michael, Vater: Martin Fellner, Bürger und Schlosser. Den 11ten: Catharine Christine, Vater: Friedrich Gabriel Jacobi, Commissionair in der Fabrique. Den 12ten: Johann Michael, Vater: Jacob Lorenz Kaz, Bürger und Fißher. Den 13ten: Catharine Magdalene, Vater: Gottlieb Schall, Bürger und Becker. Den 14ten: Johann Ludwig, Vater: Herr Jacob Böhlinger Floz-Inspetor. Den 15ten: Catharine Margarethe, Vater: Hannß Verg Jung, Hafners-Geell. Tod. Ernst Gottfried, Vater: Martin Neudrfer, Bürger und Strumpfwiebersgeell. Den 17ten: Johann Friedrich, Vater: Joh. mnes Kübler, Schuhknecht.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 12ten Februar: Herr Johannes Reichenbacher, Fürstl. Hofconditor, alt 58 Jahr, 5 Monat und 9 Tag. Den 13ten: Georg Joseph Gros, Bürger und Schneider, alt 28 Jahr, 6 Monat und 21 Tag. Den 14ten: Anne Marie, geborne Schwimmbauerin, Johann Andreas Wilhelms, Bürgers und Schreiners, Ehefrau, alt 47 Jahr, 1 Monat und 10 Tag. Den 15ten: Johann Christian, Johann Egers: Hintersassen und Sesselmachers, Söhnlein, alt 1 Jahr, 5 Monat weniger 2 Tag. Den 16ten: Catharine Barbara, geborne Heckin, weil. Christian Philipp Oredings, gewesenen Bürgers und Drehers, Wittive, alt ohngefahr 72 Jahr.